

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/17 2007/11/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2009

Index

67 Versorgungsrecht;
68/02 Sonstiges Sozialrecht;

Norm

BBG 1990 §40 Abs1;
BBG 1990 §41;
KOVG 1957 §7;
KOVG 1957 §9 Abs1;
KOVG RichtsatzV 1965;
1. KOVG 1957 § 7 heute
2. KOVG 1957 § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2008
3. KOVG 1957 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
4. KOVG 1957 § 7 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1991

1. KOVG 1957 § 9 heute
2. KOVG 1957 § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2008
3. KOVG 1957 § 9 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bernard und die Hofräte Dr. Gall und Dr. Schick als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil, über die Beschwerde der Dr. EH in W, vertreten durch Dr. Albert Adametz, Rechtsanwalt in Wien, dieser vertreten durch Dr. Christine Wolf, Rechtsanwalt in 1050 Wien, Bräuhausgasse 63/7- 8, gegen den Bescheid der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten vom 16. August 2007, Zl. 41.550/248-9/07, betreffend Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß Bundesbehindertengesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführerin ist schuldig, dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Bundessozialamtes, Landesstelle Wien, vom 25. Jänner 2007 wurde der Antrag der

Beschwerdeführerin vom 31. August 2006 auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) abgewiesen und festgestellt, dass der Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin 20 v.H. betrage. Mit Bescheid des Bundessozialamtes, Landesstelle Wien, vom 25. Jänner 2007 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 31. August 2006 auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß Paragraphen 40, Absatz eins und 45 Absatz 2, des Bundesbehindertengesetzes (BBG) abgewiesen und festgestellt, dass der Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin 20 v.H. betrage.

Die erstinstanzliche Behörde hatte zuvor das Sachverständigengutachten der Fachärztin für Orthopädie Dr. K vom 11. Oktober 2006 eingeholt. Darin heißt es u.a. wie folgt:

"... Beurteilung und Begründung:

Lfd. Nr.

Art der Gesundheitsschädigung

Positionen in den Richtsätzen:

Höhe der MdE:

1.

Z.n. Operation eines Hallux valgus rechts und Strecksehnenverlängerung

g.z. 162

15=20%

2.

Z.n. Operation eines Hallux valgus links

g.z. 161

10%

Stellungnahme betreffend beantragter, jedoch nicht

festgestellter Leiden:

Eine Gehbehinderung besteht durch die oben angeführten Leiden in maßgeblichem Ausmaß nicht.

Die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit beträgt somit zwanzig vom Hundert (20 v.H.), weil Leiden 1 durch Leiden 2 nicht weiter erhöht wird (Geringfügigkeit von Leiden 2)."

Nachdem die Behörde erster Instanz der Beschwerdeführerin das Ergebnis des Beweisverfahrens mitgeteilt und die Beschwerdeführerin hierauf eine Stellungnahme erstattet hatte, ergänzte die Sachverständige ihr Gutachten wie folgt:

"Stellungnahme

zu Abl. 12, wo (die Beschwerdeführerin) über ihren

Schmerzenweg und ihre Behinderung ausführlich berichtet.

1976 wurde an der linken Großzehe lediglich die Abmeiselung

einer medialen Pseudoexostose, wie dies üblicherweise bei Beschwerden durch Schuhdruck durchgeführt wird vorgenommen. Aus Genauigkeitsgründen wurde auch dieser Zustand im vorliegenden Gutachten angeführt. 1998 wurde rechts die Operation nach Keller-Brandes durchgeführt, eine durchaus übliche Operationsmethode bei Hallux valgus.

Ob es dabei zu einer Durchtrennung der Großzehenbeugesehne gekommen ist, kann ohne vorliegenden Operationsbefund nicht beurteilt werden. Jedenfalls erfolgte im November 2000 eine Reoperation mit muskulärer Korrektur der Extensionsfehlstellung der Großzehe.

Die neu vorgelegten Befunde beinhalten ausführlichste Schilderungen des Leidensweges, auch festgehalten in der Abschrift eines Klagebegehrens. Weiters unvollständige Auszüge aus einem ärztlichen Bericht von Dr. F-B., in dem festgestellt wird, daß es, selbst wenn es zu einer Verletzung der rechten Großbeugersehne gekommen ist, daraus nur

ein geringerer Funktionsverlust resultiert. Weiters klagt (die Beschwerdeführerin) über Veränderungen arthrotischer Art im Bereich des rechten oberen Sprunggelenks, die sie als Folge der Operation des Hallux valgus rechts ansieht. Dieser Ansicht wird ebenfalls im Bericht Dr. F-B. widersprochen, da auch im Bereich des linken Talus die gleichen Veränderungen vorliegen.

Bezogen auf die Einschätzung des GdB im Gutachten sei festgestellt, daß dieser entsprechend dem vorliegendem Funktionsverlust ausreichend hoch festgelegt wurde und aus gutachterlicher Sicht subjektive Eindrücke und Sensationen, die objektiv nicht meßbar sind keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist der funktionelle Zustand und dieser wurde, wie aus dem orthopädischem Status ersichtlich ausreichend hoch berücksichtigt."

Die Erstbehörde verwies in ihrem Bescheid auf das Gutachten dieser Sachverständigen und führte ferner aus, dass nach diesem Gutachten der ermittelte Grad der Gesundheitsschädigungen der Beschwerdeführerin 20 v.H. betrage. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses seien daher nicht gegeben.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Bescheid Berufung und verwies darauf, dass auf Grund ihres - nicht mehr heilbaren - Leidens ihre gänzliche Erwerbsunfähigkeit bestehe.

Die belangte Behörde führte ein Ermittlungsverfahren durch, in welchem sie das Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. W. vom 12. April 2007 einholte. Darin heißt es unter anderem wie folgt:

"... Befunde II. Instanz: "... Befunde römisch zwei. Instanz:

MRT-Befund f. Fuß und linkes Sprunggelenk vom 26. Feber 2007.

1997 Hallux valgus Operation links.

1998 Hallux valgus Operation rechts.

2000 Strecksehnenverlängerung rechte Großzehe.

1993 ASK linke Knie.

Jetzige Beschwerden: 'Kann nicht stehen, kann nur über den äußeren Fußrand abrollen. Habe Beschwerden rechtes Sprunggelenk und Unterschenkelmuskulatur. Habe keine Schmerzen im Großzehengrundgelenk.'

Trägt normale Konfektionsschuhe.

Medikamente: Tramal, Psychopax Tropfen bei Bedarf regelmäßig.

Orthopädischer Status:

Normaler Allgemein- und Ernährungszustand. Größe 168 cm, Gewicht 85 kg. Haut und sichtbare Schleimhäute: Unauffällige Narbe beide Großzehengrundgelenke.

Wirbelsäule - Beweglichkeit:

Halswirbelsäule: R 70-0-70, F 30-0-30.

Brustwirbelsäule: Gerade, R. je 30 Grad .

Lendenwirbelsäule: Vorbeugen gut möglich, regelrechte

Entfaltung der Lendenwirbelsäule.

Seitneigen: Beidseits je 30 Grad .

FBA: 20 cm.

Obere Extremitäten:

Rechts und links: Alle Gelenke frei beweglich und

unauffällig. Faustschluss beidseits vollständig, Kreuz- und Nackengriff beidseits ausführbar.

Untere Extremitäten:

Rechter Vorfuß: Verkürzung rechte Großzehe, geringe Varusstellung, sowie geringe Erektionsstellung. Bew. S. 30-0-10, verstärkte Beschwielung unter Metatarsale V. Regelrechtes med. Längsgewölbe. Beugung der Großzehe gegen Widerstand möglich, Kraft etwas vermindert. Rechter Vorfuß: Verkürzung rechte Großzehe, geringe Varusstellung,

sowie geringe Erektionsstellung. Bew. S. 30-0-10, verstärkte Beschwielung unter Metatarsale römisch fünf. Regelrechtes med. Längsgewölbe. Beugung der Großzehe gegen Widerstand möglich, Kraft etwas vermindert.

Linker Vorfuß: Hallux valgus links, keine verstärkte Beschwielung. Beweglichkeit Großzehengrundgelenk frei.

Oberes und unteres Sprunggelenk beidseits frei beweglich. Hüft- und Kniegelenk beidseits frei beweglich.

Zehenstand links nicht möglich. Gestörtes Abrollverhalten des rechten Fußes mit Mehrbelastung des Fußaußenrandes rechts.

Spreizfuß beidseits.

Diagnosen:

1. Zustand nach Hallux valgus Operation rechts nach Keller-Brandes und Strecksehnenverlängerung.

g.Z.162....15% = 20 % g.Ziffer 162 Punkt Punkt Punkt Punkt 15 %, = 20 %

2. Zustand nach Hallux valgus Operation links. g.Z. 161....10 2. Zustand nach Hallux valgus Operation links. g.Ziffer 161 Punkt Punkt Punkt Punkt 10

Der Gesamt-GdB beträgt zwanzig v.H. (20%), weil der führende GdB 1 durch Leiden 2 nicht weiter erhöht wird wegen der Geringfügigkeit von Leiden 2.

Dauerzustand, Nachuntersuchung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Am rechten Großzehengrundgelenk besteht Zustand nach Hallux valgus Operation nach Keller-Brandes mit Verkürzung des Grundglieds. Dementsprechend resultiert eine Verkürzung der gesamten Großzehe. Weiters besteht eine geringe Varus- und Erektionsfehlstellung.

Die Beweglichkeit des rechten Großzehengrundgelenkes ist mäßiggradig eingeschränkt, eine aktive Beugung der Großzehe gegen Widerstand aber möglich. Daraus resultiert die Tendenz, das Abrollen des Vorfußes mehr auf den Fußaußenrand zu verlagern.

Die beschriebenen Veränderungen und damit zusammenhängenden Funktionsbehinderungen wurden bereits von der Gutachterin I. Instanz ausreichend gewürdigt und decken sich mit den nun im Berufungsverfahren erhobenen. Die beschriebenen Veränderungen und damit zusammenhängenden Funktionsbehinderungen wurden bereits von der Gutachterin römisch eins. Instanz ausreichend gewürdigt und decken sich mit den nun im Berufungsverfahren erhobenen.

Eine Verbesserung des Gangbildes und damit der Belastungsfähigkeit des rechten Fußes ist sicherlich mit orthopädischen Maßschuhen zu erreichen.

Funktionsbehinderungen an beiden Sprunggelenken konnten weder im Rahmen der neuerlichen Untersuchung, noch im Gutachten I. Instanz festgestellt werden. Funktionsbehinderungen an beiden Sprunggelenken konnten weder im Rahmen der neuerlichen Untersuchung, noch im Gutachten römisch eins. Instanz festgestellt werden.

Eine Änderung der ursprünglichen Einschätzung im Verfahren I. Instanz ist somit nicht angezeigt. Eine Änderung der ursprünglichen Einschätzung im Verfahren römisch eins. Instanz ist somit nicht angezeigt."

Die belangte Behörde forderte daraufhin die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Juni 2007 auf, zu diesen Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16. Juni 2007 kam die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nach und legte - neben diverser Literatur betreffend die Behandlung des hallux valgus und einer Eingabe an die Patientenanwaltschaft betreffend einen Vorschuss von Schmerzensgeld - erneut die bereits im Verfahren erster Instanz vorgelegten aus dem Jahr 2005 stammenden Befunde vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde in der Folge die Berufung der Beschwerdeführerin ab. In der Begründung verwies sie auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf das von ihr eingeholte Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. W., und führte aus, dass das Gutachten schlüssig sei und die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht und auch keine Beweismittel vorgelegt habe, die geeignet seien, die Feststellungen bzw. die Beurteilung des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Gegenüber der vom Sachverständigen vorgenommenen Beurteilung ergebe sich auch aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen, aus

denen für eine Einschätzung nach dem BBG nichts zu gewinnen sei, keine Veränderung, sodass der Gesamtgrad der Behinderung mit 20 v.H. festzustellen sei. Die Voraussetzungen für die Ausstellung des Behindertenpasses seien damit gemäß § 40 Abs. 1 BBG nicht erfüllt. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde in der Folge die Berufung der Beschwerdeführerin ab. In der Begründung verwies sie auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf das von ihr eingeholte Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. W., und führte aus, dass das Gutachten schlüssig sei und die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht und auch keine Beweismittel vorgelegt habe, die geeignet seien, die Feststellungen bzw. die Beurteilung des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Gegenüber der vom Sachverständigen vorgenommenen Beurteilung ergebe sich auch aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen, aus denen für eine Einschätzung nach dem BBG nichts zu gewinnen sei, keine Veränderung, sodass der Gesamtgrad der Behinderung mit 20 v.H. festzustellen sei. Die Voraussetzungen für die Ausstellung des Behindertenpasses seien damit gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BBG nicht erfüllt.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher die Beschwerdeführerin die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die maßgebenden Bestimmungen der §§ 40 und 41 BBG lauten wie folgt: Die maßgebenden Bestimmungen der Paragraphen 40 und 41 BBG lauten wie

folgt:

"BEHINDERTENPASS

§ 40. (1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Paragraph 40, (1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

1. (2) Absatz 2, Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist. Behinderten Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

§ 41. (1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr.

152, einzuschätzen, wenn Paragraph 41, (1) Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach den Vorschriften der Paragraphen 7 und 9 Absatz eins, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, Bundesgesetzblatt Nr. 152, einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. 3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

1. (2) Absatz 2, Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes glaubhaft geltend gemacht wird.
2. (3) Absatz 3, Entspricht ein Behindertenpasswerber oder der Inhaber eines Behindertenpasses ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer zumutbaren ärztlichen Untersuchung nicht, verweigert er eine für die Entscheidungsfindung unerlässliche ärztliche Untersuchung oder weigert er sich, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, ist das Verfahren einzustellen. Er ist nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen."

Zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist strittig, ob die Beschwerdeführerin einen Grad der Behinderung von zumindest 50 v.H. - die Beschwerdeführerin steht sogar auf dem Standpunkt, dass eine Behinderung von 100 % vorliege - aufweist und daher den Kreis der begünstigten Behinderten iSd. § 40 Abs. 1 Z. 5 BBG angehört. Zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist strittig, ob die Beschwerdeführerin einen Grad der Behinderung von zumindest 50 v.H. - die Beschwerdeführerin steht sogar auf dem Standpunkt, dass eine Behinderung von 100 % vorliege - aufweist und daher den Kreis der begünstigten Behinderten iSd. Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 5, BBG angehört.

Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung auf das von ihr als schlüssig erachtete ärztliche Sachverständigengutachten, nach dem schon die im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige ebenso wie der im Berufungsverfahren beigezogene Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, zur selben Einschätzung des Grades der Behinderung bei der Beschwerdeführerin von 20 v.H. nach den angegebenen Richtsatzpositionen gekommen war. In beiden Gutachten (bzw. in der Stellungnahme der im Verfahren erster Instanz beigezogenen Sachverständigen) wurden die Leiden und die Funktionseinschränkungen der Beschwerdeführerin ausführlich beschrieben, die Beschwerdeführerin wurde untersucht und das Ergebnis dieser Ermittlungen fand in der Beurteilung durch die Sachverständigen Ausdruck. Dem folgend stellte die belangte Behörde im Hinblick auf die Vorschriften des §§ 7 und 9 Abs. 1 KOVG bzw. der Richtsatzverordnung den Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin mit 20 v.H. fest. Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung auf das von ihr als schlüssig erachtete ärztliche Sachverständigengutachten, nach dem schon die im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige ebenso wie der im Berufungsverfahren beigezogene Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, zur selben Einschätzung des Grades der Behinderung bei der Beschwerdeführerin von 20 v.H. nach den angegebenen Richtsatzpositionen gekommen war. In beiden Gutachten (bzw. in der Stellungnahme der im Verfahren erster Instanz beigezogenen Sachverständigen) wurden die Leiden und die Funktionseinschränkungen der Beschwerdeführerin ausführlich beschrieben, die Beschwerdeführerin wurde untersucht und das Ergebnis dieser Ermittlungen fand in der Beurteilung durch die Sachverständigen Ausdruck. Dem folgend stellte die belangte Behörde im Hinblick auf die Vorschriften des Paragraphen 7 und 9 Absatz eins, KOVG bzw. der Richtsatzverordnung den Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin mit 20 v.H. fest.

Die Beschwerdeführerin zeigt in ihrer Beschwerde keinen relevanten Verfahrensmangel auf. Sie verweist nur allgemein darauf, dass "aufgrund der vorgelegten Unterlagen" ihre Darstellung bestätigt sei, legt jedoch nicht im

Einzelnen dar, inwiefern aus den von ihr vorgelegten Befunden eine andere Einschätzung als die vom - bzw. von den - beigezogenen Sachverständigen beurteilte abgeleitet werden müsse. Schon die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Befunde mit einer Einschätzung des Grades der Behinderung nach dem BBG nicht befassen. Die Beschwerdeführerin ist dem von der belangten Behörde beigezogenen fachärztlichen Sachverständigen im Verwaltungsverfahren nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Beschwerdeführerin gesteht selbst zu, dass das eingeholte Sachverständigengutachten "eine ausführlich geschilderte Beschreibung der Funktionsstörungen" enthalte. Wenn sie in der Beschwerde darauf verweist, dass sie selbst - gemeint offensichtlich aus ihrer ärztlichen Sicht, denn die Beschwerdeführerin verwendete in ihren Eingaben im Verwaltungsverfahren ihre Namensstampiglie mit dem Zusatz "prakt. Arzt" - zu einer anderen Einschätzung gekommen sei, vermag dies nicht, die Ausführungen des von der belangten Behörde beigezogenen Sachverständigen als unschlüssig erkennen zu lassen oder zu begründen, dass die Einschätzung des Grades ihrer Behinderung unrichtig sei.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 17. Juli 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007110241.X00

Im RIS seit

26.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at